

Konstitutionalismus in Hessen vor 1848. Drei Wege zum Verfassungsstaat im Vormärz

Eine vergleichende Betrachtung*

Ewald Grothe

Auf der Suche nach demokratischen Traditionen geht man im allgemeinen in das Zeitalter von Aufklärung und Französischer Revolution zurück. Nicht zuletzt die Entstehungsgeschichte einer schriftlichen Verfassungsurkunde als rechtsstaatlicher Gewährleistung und Fundamentierung des Staatswesens nimmt ihren Ursprung an der Schwelle zur Moderne. In der Epoche der amerikanischen und westeuropäischen Revolutionen seit 1770 vollzog sich die Transformation vom absolutistischen zum konstitutionellen Staat. Modernisierung und Bürokratisierung gehören zu den Kennzeichen der teils evolutionären, teils revolutionären Veränderungen der Staatsformen und Gesellschaftsstrukturen in einer Zeit des beschleunigten Wandels. Es wirkt dabei paradox, daß der moderne Verfassungsstaat, dessen europäische Ursprünge in der Französischen Revolution liegen, sich gerade in den Jahren in Deutschland durchsetzte, als die alliierten Armeen Frankreich besiegten. Die politischen Bewegungen von Konstitutionalismus und Nationalismus gingen zeitweise eine Koalition ein.

Die Epoche bis zur Revolution von 1848/49 stand im Zeichen der Auseinandersetzungen um Einrichtung und Umsetzung einer geschriebenen Verfassung und um eine Partizipation der aufstrebenden Bürgerschichten am politischen Leben. Die Verfassungsform, die für rund hundert Jahre der deutschen wie europäischen Staatenwelt ihren Stempel aufdrückte, war die konstitutionelle Monarchie.¹

Auch der hessische Mikrokosmos, also die insgesamt sieben Staaten, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts teilweise oder vollständig auf dem Boden des heutigen Bundeslandes Hessen bestanden, hatten Anteil an den beschriebenen Entwicklungen. Zwischen 1814 und 1848, in der Zeit von Restauration und Vormärz, erhielten fünf hessische Länder ein neues Staatsgrundgesetz. Ausnahmen bildeten das Königreich Preußen, zu dem Wetzlar und sein Umland gehörten, sowie die kleine Landgrafschaft Hessen-Homburg, d. h. das heutige Bad Homburg und die linksrheinische Exklave Meisenheim zwischen Glan und Nahe. Der preußische „Riese“ und der hessische „Zwerg“ blieben bis zur 48er Re-

* Überarbeiteter und aktualisierter Beitrag. Eine frühere Fassung ist erschienen in: *Recht und Verfassung in Hessen. Vom Reichskammergericht zur Landesverfassung*, hg. v. der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung (Kleine Schriftenreihe zur hessischen Landeskunde 3), o. O. [Wiesbaden] 1994, S. 48-60. – Für ihre kritischen Kommentare danke ich meinen langjährigen Marburger Freunden Anne Chr. Nagel, Ulrich Sieg, Marec Béla Steffens (Warschau) und Rembert Unterstell (Bonn).

1 Vgl. dazu Martin KIRSCH: *Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert. Der monarchische Konstitutionalismus als europäischer Verfassungstyp – Frankreich im Vergleich* (Veröff. MPI 150), Göttingen 1999.

volution verfassungslos.² Anders hingegen der Rest Hessens: während die Freie Stadt Frankfurt ihre patrizische Stadtverfassung 1816 modernisierte, wurde im nordhessischen Fürstentum Waldeck im gleichen Jahr ein frühkonstitutionelles Grundgesetz erlassen.³

Schließlich die Trias der hessischen Mittelstaaten des Deutschen Bundes: in einem dreistufigen Konstitutionalisierungsprozeß entschieden sich das Herzogtum Nassau 1814, das Großherzogtum Hessen(-Darmstadt) 1820 und das Kurfürstentum Hessen(-Kassel) 1831 für die Einführung landständischer Verfassungen.⁴ Auf diese drei hessischen Staaten konzentriert sich nachfolgende Darstellung, weil sie Frankfurt und Waldeck an politischer Bedeutung überragten und weil ihre Konstitutionen eine einflußreichere verfassungspolitische Rolle spielten.

Der hessische Weg zum Verfassungsstaat spiegelt – so die Ausgangsthese – die phasenweise Verrechtlichung von Staat und Gesellschaft im frühen 19. Jahrhundert wider und bietet ein exemplarisches Abbild des zeitspezifischen verfassungspolitischen Entwicklungsstandes in Deutschland. Die Geschichte des Kon-

-
- 2 Vgl. Reinhart KOSELLECK: Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848 (Industrielle Welt 7), Stuttgart 1967; Barbara DÖLEMEYER: Fragmentarische Staatlichkeit. Die Landgrafschaft Hessen-Homburg im Alten Reich und im Deutschen Bund, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde zu Bad Homburg vor der Höhe 44, 1995, S. 5-64; Gabriela SCHLICK: Die Landgrafschaft Hessen-Homburg 1816-1866. Liberale Bestrebungen oder Rückkehr zum Status quo ante?, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde zu Bad Homburg vor der Höhe 45, 1996, S. 1-86; Hartmut HEINEMANN: Landgrafschaft Hessen-Homburg (1806) 1815-1866, in: Walter HEINEMEYER (Hg.): Handbuch der hessischen Geschichte 4: Hessen im Deutschen Bund und im neuen Deutschen Reich (1806) 1815 bis 1945. Teilbd. 2: Die hessischen Staaten bis 1945 (VHKH 63), Marburg 1998-2002, S. 649-666, bes. S. 659.
- 3 Rainer KOCH: Ständische Repräsentation oder liberale Repräsentativverfassung? Die Constitutions-Ergänzungs-Acte der freien Stadt Frankfurt als historischer Kompromiß, in: ZHF 2, 1978, S. 187-214; Barbara DÖLEMEYER: Die Verfassung der Freien Stadt Frankfurt am Main 1816-1866, in: Bernd HEIDENREICH, Klaus BÖHME (Hg.): Hessen. Verfassung und Politik (Schriften zur politischen Landeskunde Hessens 4), Stuttgart/Berlin/Köln 1997, S. 151-169; Wolfgang KLÖTZER: Die Freie Stadt Frankfurt (1789) 1815-1866, in: HEINEMEYER: Handbuch (wie Anm. 2), S. 609-647, bes. S. 622 f.; Dieter WEIGEL: Fürst, Stände und Verfassung im frühen 19. Jahrhundert. Studien zur Entstehung der Verfassungsurkunden von 1814 und 1816 des Fürstentums Waldeck, in: Gbll. für Waldeck 59, 1967, S. 1-196; Gerhard MENK: Staat und Stände in Waldeck, in: HEIDENREICH/BÖHME: Hessen (wie oben), S. 126-150; Karl MURK: Vom Reichsterritorium zum Rheinbundstaat. Entstehung und Funktion der Reformen im Fürstentum Waldeck (1780-1814) (Waldeckische Forschungen 9), Arolsen 1995; Thomas KLEIN: Fürstentum und Freistaat Waldeck 1806-1929, in: HEINEMEYER: Handbuch (wie Anm. 2), S. 185-211. Das waldeckische Organisationsedikt vom Januar 1814 hatte die landständischen Rechte deutlich eingeschränkt.
- 4 Die Geschichte der hessischen Territorien im 19. Jahrhundert, die im folgenden nur ausschnittsweise dargelegt wird, ist am leichtesten greifbar in den demnächst erscheinenden Beiträgen von Fritz KALLENBERG und Peter FLECK über das Großherzogtum Hessen (1800) 1806-1850, in: HEINEMEYER: Handbuch (wie Anm. 2), sowie bei Winfried SCHÜLER: Das Herzogtum Nassau 1806-1866, in: ebd., S. 421-607, bes. S. 464 ff., und Hellmut SEIER: Das Kurfürstentum Hessen 1803-1866, in: ebd., S. 1-183, bes. S. 43-47, 60-70; sowie in den Aufsätzen von Eckhart G. FRANZ, Wolf-Arno KROPAT und Hellmut SEIER, in: Walter HEINEMEYER (Hg.): Das Werden Hessens (VHKH 50), Marburg 1986 S. 431-544.

stitutionalismus in Hessen ist zugleich ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte im Zeitalter von Restauration und Reform.⁵

Entstehung, Bedeutung und Wirkung dieser drei hessischen Konstitutionen sollen deshalb vergleichend betrachtet werden.⁶ Es stehen verfassungsgenetische, verfassungstypologische, verfassungsstrukturelle und verfassungspraktische Probleme zur Debatte. Gab es, so ist zu fragen, einen spezifisch hessischen Verfassungstypus, einen hessischen Sonderweg des monarchischen Konstitutionalismus? Und inwieweit waren im Hinblick auf ihre Verfassung im Vormärz die hessischen Staaten rückständig oder progressiv?⁷ Angestrebt ist im folgenden weder eine ausführliche Darstellung der einzelstaatlichen Geschichte noch eine Vertiefung in die Details der Grundgesetze, sondern eine Analyse unter vorwiegend entwicklungsgeschichtlichen und systematischen Aspekten.

I

Die Gründung des Herzogtums Nassau vollzog sich unter dem Protektorat Napoleons. Unter seiner Ägide schlossen sich 1806 die beiden Regenten der Usinger und Weilburger Linien zusammen und bildeten einen halbsouveränen Gliedstaat des Rheinbundes. Die nassauische Geschichte setzte mit einer doppelten Reform ein. Folgte doch der beschriebenen territorialen Umgestaltung eine administrative.⁸

5 Die drei Konstitutionalisierungsstufen 1818/20, 1830/31 und 1848/50 zeichnet nach: Hans GANGL: Der deutsche Weg zum Verfassungsstaat im 19. Jahrhundert, in: Ernst-Wolfgang BÖCKENFÖRDE (Hg.): Probleme des Konstitutionalismus im 19. Jahrhundert (Der Staat, Beiheft 1), Berlin 1975, S. 23-58.

6 Moderne verfassungsvergleichende Studien zum Vormärz sind nach wie vor ein Desiderat. Material dafür bieten Ernst Rudolf HUBER: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. 1: Reform und Restauration 1789 bis 1830; Bd. 2: Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830 bis 1850, Stuttgart usw. ³1988, sowie Peter Michael EHRLE: Volksvertretung im Vormärz. Studien zur Zusammensetzung, Wahl und Funktion der deutschen Landtage im Spannungsfeld zwischen monarchischem Prinzip und ständischer Repräsentation, 2 Tle. (Europäische Hochschulschriften 3, 127), Frankfurt a. M. usw. 1979; Hans-Peter ULLMANN, Clemens ZIMMERMANN (Hg.): Restaurationssystem und Reformpolitik. Süddeutschland und Preußen im Vergleich, München 1996. Aufschlußreich: Günther ENGELBERT: Der Konstitutionalismus in den deutschen Kleinstaaten, in: BÖCKENFÖRDE: Konstitutionalismus (wie Anm. 5), S. 103-121; Jörg-Detlef KÜHNE: Volksvertretungen im monarchischen Konstitutionalismus (1814-1918), in: Hans-Peter SCHNEIDER, Wolfgang ZEH (Hg.): Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Handbuch, Berlin/New York 1989, S. 49-101. Der Forschungsstand vor einem Jahrzehnt bei Elisabeth FEHRENBACH: Verfassungsstaat und Nationsbildung 1815-1871 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 22), München 1992. Materialreich für die hessische Verfassungsgeschichte: Eckhart G. FRANZ, Karl MURK (Hg.): Verfassungen in Hessen 1807-1946. Verfassungstexte der Staaten des 19. Jahrhunderts, des Volksstaats und des heutigen Bundeslandes Hessen (Arbeiten der Hessischen Historischen Kommission NF 13), Darmstadt 1998.

7 Vgl. Hellmut SEIER: Rückständig oder progressiv? Zur Rolle des Kurfürstentums Hessen in Deutschland 1803-1866, in: alma mater philippina, Wintersemester 1987/88, S. 8 ff.

8 Rheinbundzeit und Verfassungsentstehung schildert zusammenfassend: Wolfgang JÄGER: Staatsbildung und Reformpolitik. Politische Modernisierung im Herzogtum Nassau zwischen Französischer Revolution und Restauration (VHKN 50), Wiesbaden 1993. Zu Staats-

Das um zahlreiche kleine mediatisierte Gebiete erweiterte nassauische Territorium bedurfte einer grundlegenden Neugestaltung von Recht und Verwaltung, um überhaupt im modernen Sinne regierbar zu sein. Integration und Konsolidierung bestimmten das Handeln und führten zu weitreichenden Staats- und Gesellschaftsreformen. Zwischen 1806 und 1819 wurden die Leibeigenschaft aufgehoben, Verwaltung und Justiz reorganisiert, Steuern vereinheitlicht, Gemeindeverwaltung und Schulwesen modernisiert, die Armen- und Krankenfürsorge verbessert und schließlich Presse- und Gewerbefreiheit verkündet.

Auch eine Verfassungsurkunde als Kernstück einer zeitgemäßen Reform von oben stand seit spätestens 1808 im Zusammenhang mit der geplanten Einführung des französischen Zivilrechts, des Code Napoléon, zur Diskussion. In einem Tätigkeitsbericht äußerten die führenden Ministerialbeamten Hans Christoph von Gagern und Ernst Freiherr Marschall von Bieberstein: „Was nun die Zukunft und eine landständische Verfassung betrifft so beobachten wir die Composition unserer Staats-Maschine, den Geist der Zeit und das Beispiel anderer mächtiger Staaten“.⁹ Hofgerichtsrat Ludwig Harscher von Almendingen setzte sich in einer Denkschrift vom August 1812 mit Gedanken für eine Konstitution auseinander. Sein Ideal war eine „auf Volksrepräsentation basierte Grundverfassung“, die als Vorbedingung für die bürgerliche Freiheit nötig sei. Er sparte zwar nicht mit Lob für die französische Charte, hielt auch ein „konstitutionelles Verhältnis“ für ein „tiefgefühltes Nationalbedürfnis“, glaubte indes zugleich, daß sein Heimatland noch nicht reif genug für eine sofortige Verfassungsgebung sei.¹⁰

Erst einige Jahre später kam die Staatsführung auf solche Überlegungen zurück. Die politischen Rahmenbedingungen hatten sich inzwischen gründlich gewandelt. Es ging jetzt weniger um eine planvolle administrative Reform als um die Existenzsicherung des Staates. Denn durch den späten Frontwechsel auf die alliierte Seite befand man sich in außenpolitischer Bedrängnis, und auch im Innern waren die Regierungen durch den wachsenden Widerstand der mediatisierten Fürsten und eine populäre Nationalbewegung in die Defensive geraten. In dieser heiklen politischen Situation erinnerte man sich an das aufgeschobene Herzstück der Reformen: die landständische Verfassung.

Harscher von Almendingen publizierte im Juni 1814 zusammen mit Minister Marschall von Bieberstein eine Broschüre unter dem Titel „Politische Ansichten über Deutschlands Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft“. Hierin empfahl er

verwaltung und Beamtenschaft: Eckhardt TREICHEL: Der Primat der Bürokratie. Bürokratischer Staat und bürokratische Elite im Herzogtum Nassau 1806-1866 (Frankfurter Historische Abhandlungen 31), Stuttgart 1991. Zur Verfassungsentstehung und -deutung: Helmut BERDING: Die Verfassung des Herzogtums Nassau vom 1./2. September 1814, in: 175 Jahre Nassauische Verfassung. Eine Veranstaltung des Hessischen Landtags zur Erinnerung an den Erlaß der Nassauischen Landständischen Verfassung am 1./2. September 1814 (Hessische Schriften zum Föderalismus und Landesparlamentarismus 3), Wiesbaden 1991, S. 15-48, sowie Winfried SCHÜLER: Die nassauische Verfassung vom 1./2. September 1814. Schrittmacher der konstitutionellen Bewegung in Deutschland, in: HEIDENREICH/BÖHME: Hessen (wie Anm. 3), S. 59-85. Zuletzt SCHÜLER: Nassau (wie Anm. 4), S. 428-492.

9 Zitiert nach JÄGER: Staatsbildung (wie Anm. 8), S. 76 (3.6.1808).

10 Alle Zitate nach BERDING: Verfassung (wie Anm. 8), S. 20-23.

eine Verfassung, die Bürgerrechte gewährte, zugleich aber mit einem hohen Wahlzensus und geringen Befugnissen für die Ständeversammlung eine breite Partizipation der Bevölkerung verhinderte.¹¹ Diesen Gedanken folgte auch die Verfassungsskizze Marschalls vom Juli 1814, die darüber hinaus ein Zweikammersystem nach englischem Muster vorschlug.

Die separate Repräsentation des Adels war nicht zuletzt ein Zugeständnis an die nassauischen Standesherrn mit dem mächtigen Freiherrn vom Stein an der Spitze. Der ehemalige preußische Minister Stein, der bereits 1813 landständische Verfassungen gefordert hatte, galt als ausgesprochener Feind der von ihm abfällig als „Sultane“ bezeichneten ehemals rheinbündischen Regenten. Besonders die nassauischen Herzöge waren ihm verhaßt, seit sie ihn 1804 umstandslos enteignet hatten. Aber den Reformern um Minister Marschall von Bieberstein und Regierungspräsident Karl Ibell gelang es, mit der Forcierung des Verfassungsprojekts bei gleichzeitiger Rückgabe des Steinschen Besitzes den einflußreichen Staatsmann politisch und privat zufriedenzustellen. Unter Beratung des Reichsfreiherrn wurde der Konstitutionsentwurf durch Ibell behutsam abgeändert. So haben die Historiker völlig zurecht Marschall als Autor, Ibell als Redaktor und Stein als Korrektor der Verfassung bezeichnet.¹² Almendingens Tätigkeit wäre als diejenige eines Inspirators zu kennzeichnen.

Am 1. bzw. 2. September 1814 unterzeichneten die beiden Regenten der nassauischen Häuser die neue Verfassung.¹³ Nur wenige Tage später reiste Minister Marschall zum Wiener Kongreß ab. Durch seinen taktischen Schachzug galt Nassau nunmehr als konstitutioneller Musterstaat, was nicht unwesentlich zur Bestätigung seiner souveränen Existenz beitrug. Allerdings nur wenn man von den unter französischem Protektorat erlassenen Verfassungen der Rheinbundstaaten absieht¹⁴, handelte es sich tatsächlich – wie oft behauptet – um die „erste moderne landständische Repräsentativverfassung auf deutschem Boden“.¹⁵

-
- 11 Ludwig HARSCHER VON ALMENDINGEN: Politische Ansichten über Deutschlands Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, o. O. 1814. Auszugsweise gedruckt in: Hartwig BRANDT (Hg.): Restauration und Frühliberalismus 1814-1840 (Quellen zum politischen Denken der Deutschen im 19. und 20. Jahrhundert. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 3), Darmstadt 1979, Nr. 9, S. 140-151.
 - 12 Die Formulierung des nassauischen Landeshistorikers Christian Spielmann aus der Jahrhundertwende findet sich bei BERDING: Verfassung (wie Anm. 8), S. 15, und JÄGER: Staatsbildung (wie Anm. 8), S. 86.
 - 13 Moderne Drucke: FRANZ/MURK: Verfassungen (wie Anm. 6), Dok. 4, S. 49-57; Volker EICHLER (Bearb.): Nassauische Parlamentsdebatten 1: Restauration und Vormärz 1818-1847 (VHKN 35; Vorgeschichte und Geschichte des Parlamentarismus in Hessen 1), Wiesbaden 1985, S. 357-364. Hier auch die nachfolgenden Zitate.
 - 14 Hierzu zählen die Verfassungen des Königreichs Westphalen (1807; FRANZ/MURK: Verfassungen [wie Anm. 6], Dok. 1, S. 21-31), des Königreichs Bayern (1808), des Herzogtums Reuß ältere Linie (1809), des Großherzogtums Sachsen-Weimar (1809), des Großherzogtums Frankfurt (1810; FRANZ/MURK: Verfassungen [wie Anm. 6], Dok. 2, S. 34-43) sowie des Herzogtums Anhalt-Köthen (1810). Über das Ausmaß der „Modernität“ ließe sich im einzelnen streiten. Dennoch kann man – wie dies oft geschieht – diese selbstverständlich französisch diktierten bzw. inspirierten Konstitutionen nicht einfach als „scheinverfassung“ abtun und aus einer Betrachtung ausklammern. Der abschätzige Terminus zuerst bei HUBER: Verfassungsgeschichte 1 (wie Anm. 6), S. 88 [zuerst

Doch inwieweit genügte die nassauische Verfassung mit ihren lediglich zehn Paragraphen wirklich dem Anspruch, inwieweit war sie tatsächlich ein Beispiel für das, was sich für rund ein Jahrhundert lang unter der Chiffre „konstitutionelle Monarchie“¹⁶ als Regierungssystem in Deutschland zu etablieren vermochte? Das monarchische Prinzip ist zwar nicht, wie vier Jahre später in der bayerischen Verfassung, in einem einzigen Artikel fixiert, aber die einzelnen Machtbefugnisse des Monarchen lassen über seine herausgehobene Position keinen Zweifel aufkommen. Im Unterschied jedoch zum absolutistischen Regiment handelt es sich bei den Regelungen der Wiesbadener Urkunde um eine monarchische Selbstbindung, die dauerhaft und vor allem nicht aus eigener Machtvollkommenheit, sondern nur mit Zustimmung der Landstände revidierbar ist. Dem Monarchen verbleiben allerdings wesentliche Reservatbereiche: so die gesamte Exekutive, die Militär- und Notstandsgewalt, dazu das Recht zur Einberufung und Auflösung des Landtags und die Möglichkeit des sogenannten Pairsschubs für die Erste Kammer, d.h. einer kurzfristigen Ernennung weiterer persönlicher Mitglieder.

Bei der Gesetzgebung ist der nassauische Herzog zukünftig partiell von der Zustimmung der beiden Häuser des Landtags, einer „Herrenbank“ und einer Kammer mit 22 „Landesdeputierten“, abhängig. Dies gilt für alle Gesetze, welche die Freiheit und das Eigentum der Staatsbürger betreffen. Allerdings können sich Adels- und Abgeordnetenhaus in der Gesetzgebung, bei der sie ein Vorschlags-, aber kein Initiativrecht besitzen, gegenseitig paralisieren. Anders bei der Steuerbewilligung, bei der durch das gemeinsame Votum nach Kopffzahl die Zweite Kammer die Adelsbank überstimmen kann. Der Landtag besitzt eine Klagebefugnis gegen Staatsdiener bis hinauf zum Minister; er tritt jährlich zusammen und erhält eine eingeschränkte Landtagsautonomie. Gegenüber späteren konstitutionellen Verfassungen fehlt die ausdrückliche Festlegung eines freien Mandats, welches das altständische imperative abgelöst hätte, offenbar aber faktisch bestand.

Der Staatsbürger genießt in der nassauischen Verfassungsurkunde Abwehr- und Schutzrechte: Garantie von Grundfreiheiten, Petitionsrecht, Rechtsschutz, Gleichheit vor dem Richter. Hauptmangel der Verfassung von 1814 blieb jedoch die nur eingeschränkt verwirklichte Repräsentation des Volkes: Denn der Wahlsensus für die Zweite Kammer lag so hoch, daß nur ganze 0,4 % der Bevölkerung

1957]. Eine positive Würdigung dagegen bei Jochen LENGEMANN: *Parlamente in Hessen 1808-1813. Biographisches Handbuch der Reichsstände des Königreichs Westphalen und der Ständeversammlung des Großherzogtums Frankfurt* (Die Hessen-Bibliothek), Frankfurt a. M. 1991. Zu Entstehung und Wirkung der westphälischen Konstitution ist eine Studie des Verfassers im Rahmen eines Sammelbandes zu den frühkonstitutionellen deutschen Verfassungen in Vorbereitung.

15 So zuletzt SCHÜLER: *Verfassung* (wie Anm. 8), S. 83, abschwächend DERS.: *Nassau* (wie Anm. 4), S. 465 u. Anm. 125.

16 Die klassische Definition der Formprinzipien des monarchischen Konstitutionalismus bei Ernst Rudolf HUBER: *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. 3: Bismarck und das Reich*, Stuttgart usw. ³1988 [zuerst 1963], S. 3-26. Die daran anknüpfende Forschungskontroverse beruht auf der Gegenthese von Ernst-Wolfgang BÖCKENFÖRDE: *Der Verfassungstyp der deutschen konstitutionellen Monarchie im 19. Jahrhundert*, in: DERS. (Hg.): *Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815-1918)* (Neue Wissenschaftliche Bibliothek 51), Köln 1972, S. 146-170 [zuerst 1967].

wahlberechtigt waren; nur einer von 250 nassauischen Einwohnern durfte an die Urne, und zwar in der Regel alle sieben Jahre.



Abb. 1: Karl Friedrich von Ibell (1780-1834)
(HStA Wiesbaden Abt. 3008 Nr. 60)

Dabei krankte das Verfassungsleben vor 1848 noch nicht einmal primär an der Einbeziehung breiterer Bevölkerungsschichten in die landständischen Geschäfte. Vielmehr kam es bereits in der Anfangszeit zu einer massiven Verzögerungstaktik der Regierung bei der Einberufung des Landtags. Erst rund dreieinhalb Jahre nach dem Erlaß der Konstitution wurde der Wiesbadener Landtag endlich eröffnet. Die administrativen Maßnahmen der Rheinbundära wurden nach 1814 zunächst ohne parlamentarische Beratung als Reform von oben auf dem Verordnungswege durchgesetzt.

Gleichwohl muß die nassauische Konstitution als Markstein der deutschen Verfassungsgeschichte gelten, da sie als eine der ersten Verfassungen in Deutschland dem Regenten ein mitbestimmendes Parlament an die Seite stellte und damit die monarchische Macht – wie wenig wirkungsvoll auch immer – dauerhaft begrenzte. Nach den Reichsständen des Königreichs Westphalen, die zwischen 1808 und 1813

in der Hauptstadt Kassel tagten, kam am 3. März 1818 mit der Eröffnung des ersten nassauischen Landtags wiederum auf hessischem Boden eine verfassungsgemäß verankerte landständische Repräsentativversammlung zusammen.¹⁷

Weit weniger rühmlich als die mustergültig scheinende Entstehung von Konstitution und Kammer stellt sich die Wirkungsgeschichte der Wiesbadener Ständeversammlung bis 1848 dar. Nicht allein, daß die Adelsbank fast alle Reformvorschläge des Abgeordnetenhauses blockieren konnte, auch bewegte sich die Zweite Kammer, indem sie über 16 Jahre hinweg Zuschauer und Presse von den Debatten ausschloß, quasi im „luftleeren Raum“.¹⁸ Und wenn schon die parlamentarischen Diskussionen kaum nach außen drangen, so sorgte bereits 1821 ein faktisches Verbot von Wahlkämpfen für eine weitere Isolierung des Abgeordnetenhauses von der politischen Öffentlichkeit.

Geradezu symbolisch wirkt die räumliche Unterbringung des ersten hessischen Landtags. Da – im Unterschied zu Darmstadt und Kassel – ein Parlamentsgebäude fehlte, tagte man zunächst in Nebenräumen der herzoglichen Rechnungskammer, dann in einer Schule und schließlich im Speisesaal des Wiesbadener Ministeriums. Abgesehen von einer spektakulären Steuerverweigerung und einer versuchten Ministeranklage im Jahre 1831 blieb dem nassauischen Landtag bis 1848 eine größere Wirksamkeit und ein breiteres öffentliches Interesse versagt.

II

Entstehung, Bedeutung und Wirkung der darmstädtischen Verfassung des Jahres 1820 unterscheiden sich grundlegend von derjenigen der nassauischen Konstitution. Dabei ähnelten sich die Anfänge. Auch die 1805 zum Großherzogtum aufgestiegene ehemalige Landgrafschaft zählte zwischen 1806 und 1813 zum Rheinbund; und wie in Nassau stand die Zeit unter dem Signum von spätabolutistischen Reformen in Staat und Gesellschaft.¹⁹ Großherzog Ludwig I. war überzeugt, daß Landstände „in einem souveränen Staate [...] unnötig, unnütz und in manchen Hinsichten gefährlich“ seien.²⁰

In Darmstadt war folgerichtig nicht die Staatsführung der treibende Faktor auf dem Weg zur Konstitution, und die Verfassungsforderung entstand erst später als in Nassau.²¹ Anders als im benachbarten Herzogtum kam eine Bewegung

17 EICHLER: Parlamentsdebatten (wie Anm. 13), S. 19, ignoriert die westphälischen Reichsstände und spricht deshalb fälschlicherweise von der „Geburtsstunde des modernen Parlamentarismus in Hessen“. Eine frühere, allerdings nur konstitutive Ständeversammlung tagte zwischen März 1815 und Mai 1816 in Kassel.

18 Ebd., S. 21.

19 Andreas SCHULZ: Herrschaft durch Verwaltung. Die Rheinbundreformen in Hessen-Darmstadt unter Napoleon (1803-1815) (Frankfurter Historische Abhandlungen 33), Stuttgart 1991.

20 Zitiert nach Adolf MÜLLER: Die Entstehung der Hessischen Verfassung von 1820 (QFHG 13), Darmstadt 1931, S. 7.

21 Vgl. Siegfried BÜTTNER: Die Anfänge des Parlamentarismus in Hessen-Darmstadt und das du Thilsche System, Darmstadt 1969, und Erich ZIMMERMANN: Für Freiheit und Recht! Der Kampf der Darmstädter Demokraten im Vormärz (1815-1848). Mit einem Quellenanhang (Arbeiten der Hessischen Historischen Kommission NF 2), Darmstadt 1987.

von unten zum Tragen. Sie äußerte sich zum einen in einer Verfassungsbitte der mediatisierten Standesherrn vom Februar 1816, zum anderen durch die von einem Odenwälder Justizkanzleirat namens Ferdinand Beck initiierte Petition an die Frankfurter Bundesversammlung, in welcher mehrere tausend Unterzeichner die Erfüllung des Artikels 13 der Deutschen Bundesakte von 1815 verlangten.²²



Ständehaus Darmstadt
StA Darmstadt, Bestand R 4 Nr. 12962

Dieser wohl meistdiskutierte Passus des Wiener Vertragswerks sah die Einführung landständischer Verfassungen in den Einzelstaaten vor, wobei umstritten blieb, ob es sich dabei um altständische oder moderne Konstitutionen handeln sollte.²³ Beim Frankfurter Gesandtenkongreß blieb die Becksche Aktion ohne nachhaltige Wirkung. Ungeachtet dessen konnte die Darmstädter Regierung die wachsende Unruhe durch Flugschriften, Petitionen und sogenannte wilde Landtage bald nicht mehr ignorieren. Im Februar 1819 kündigte der Großherzog die Eröffnung einer konstituierenden Ständeversammlung für den Mai des folgenden Jahres an.

Die Attentate auf den Dichter August Kotzebue im März und den nassauischen Regierungspräsidenten Karl Ibell im Juli 1819 führten zu einem vorübergehenden Rückschlag für die Verfassungsanhänger in der Darmstädter Administration, an deren Spitze der Ministerialreferent Heinrich Karl Jaup stand. Aber im März 1820 sah sich die Regierung unter Minister Karl von Grolman zum Einlenken gezwungen. Mit dem ausdrücklichen Bekunden, daß man weder dem Beispiel anderer (nämlich dem der süddeutschen) Staaten folge, noch „dem

22 Eckhart G. FRANZ: Justizrat Becks Mission. Die „Nationaladresse“ zur Verfassungsfrage und die hessische Verfassungsbewegung der Jahre 1816 bis 1820, in: Burghard DEDNER (Hg.): Das Wartburgfest und die oppositionelle Bewegung in Hessen (Marburger Studien zur Literatur 7), Marburg 1994, S. 143-160.

23 Wolfgang MAGER: Das Problem der landständischen Verfassungen auf dem Wiener Kongreß 1814/15, in: HZ 217, 1973, S. 296-346.

Wahne Nahrung [...]gebe], als ob ein altes Fürstenhaus neuer Fundamente für seine alten Rechte bedürfe“, erließ Ludwig I. am 18. März 1820 das von Grolman entworfene Verfassungsedikt.²⁴

Wer allerdings geglaubt hatte, daß damit die Protestwelle abflauen würde, sah sich gründlich getäuscht. Die „Darmstädtische Prostitution“, wie sie im Volksmund genannt wurde²⁵, schien vielmehr die Opposition im Lande zu ermutigen. In der erstmals im Juni zusammenberufenen Zweiten Kammer verweigerten gleich 32 Abgeordnete den Verfassungseid. Sie erklärten, daß es sich bei dem Edikt vom 18. März um „keine umfassende Konstitutionsurkunde“ handle, zumal sie verordnet und nicht vereinbart worden sei.²⁶ Selbst dem österreichischen Staatskanzler Metternich schien die Situation so bedrohlich, daß er seinen Gesandten Ende Juni 1820 wissen ließ, er lege im Augenblick „weit höheren Wert“ auf die Darmstädter als auf die Pariser oder Londoner Ereignisse, weil es hier um den „Grundsatz“ gehe, „auf welchem allein das monarchische Prinzip beruht“.²⁷

Die Wiener Befürchtungen erwiesen sich keineswegs als grundlos. Am 14. Oktober verkündete von Grolman die Aufhebung des Verfassungsedikts vom März. In nur zweimonatiger Beratung zwischen der Regierung und den Ausschüssen beider Häuser des Landtags entstand die Verfassungsurkunde, die der Großherzog am 17. Dezember 1820 unterzeichnete. Allem Anschein nach war es nicht zuletzt der Monarch selbst, der einlenkte, nachdem ihm Jaup versichert hatte, selbst wenn man den Wünschen der Gemäßigten in der Zweiten Kammer folge, werde man „noch lange keine Verfassung à la Württemberg bekommen, sondern allerhöchstens eine à la Bayern“.²⁸

Tatsächlich lehnte sich die in insgesamt zehn Abschnitte und 110 Artikel gegliederte Verfassungsurkunde des Großherzogtums Hessen vom 17. Dezember 1820 stark an die formal oktroyierte Münchener Konstitution von 1818 an.²⁹ Sie war damit neben den drei vorhergehenden Verfassungen Bayerns, Badens und Württembergs das vierte Grundgesetz, das den klassischen Typ des süddeutschen Frühkonstitutionalismus geprägt hat. Im Unterschied zu ihren Vorläuferinnen wurde sie jedoch als erste Konstitution zeitlich nach der Wiener Schlußakte, d. h.

24 Zitiert nach MÜLLER: Entstehung (wie Anm. 20), S. 62. Druck des Edikts: FRANZ/MURK: Verfassungen (wie Anm. 6), Dok. 14, S. 155-163.

25 So der württembergische Gesandte von Wangenheim am 16.4.1820. MÜLLER: Entstehung (wie Anm. 20), S. 66.

26 Adresse an den Großherzog vom 18.6.1820. Ebd., S. 72 ff.; Eckhart G. FRANZ, Peter FLECK (Hg.): Der Landtag des Großherzogtums Hessen 1820-1848. Reden aus den parlamentarischen Reform-Debatten des Vormärz (Arbeiten der Hessischen Historischen Kommission NF 10; Vorgeschichte und Geschichte des Parlamentarismus in Hessen 18), Darmstadt 1998, Dok. IV, S. 58 ff.

27 An den Gesandten von Handel, 29.6.1820. MÜLLER: Entstehung (wie Anm. 20), S. 76 ff., hier S. 77 f.

28 Ebd., S. 89. In Württemberg war 1819 eine Konstitution vereinbart worden, in Bayern hingegen hatte 1818 der König die Verfassung erlassen.

29 Druck bei Ernst Rudolf HUBER (Hg.): Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803-1850, Stuttgart usw. ³1978, S. 221-236; FRANZ/MURK: Verfassungen (wie Anm. 6), Dok. 16, S. 168-186. Schlüssige Interpretation bei BÜTTNER: Anfänge (wie Anm. 21), S. 87-91.

unter formeller Anerkennung des Artikels 57, verabschiedet. Die förmliche Verpflichtung auf das monarchische Prinzip als „Grundnorm“ der Verfassung war im Artikel 4 niedergelegt.

In nicht wenigen Bestimmungen geht die Dezemberversfassung auf das Märzedikt zurück und faßt andere Verordnungen des Jahres 1820 über Wahlen, Geschäftsordnung, Staatsbürgerrecht und Staatsdienst zusammen. Den staatsbürgerlichen „Rechten und Pflichten der Hessen“ wird in der Konstitution ein eigener Abschnitt gewidmet, der die im Vormärz üblichen Grundrechte wie Meinungs-, Presse-, Berufs- und Auswanderungsfreiheit jeweils unter Gesetzesvorbehalt zusichert.

Gegenüber dem konstitutionell begrenzten Machtbereich des Landesherrn fallen die Rechte des Repräsentativorgans deutlich ab. Der aus einer Adels- und einer fünfzigköpfigen Abgeordnetenkommission bestehende Darmstädter Landtag wird vom Großherzog mindestens alle drei Jahre einberufen und besitzt Mitwirkungsrechte bei der Gesetzgebung und Budgetverabschiedung. Die Regierung hat demgegenüber nicht unerhebliche Möglichkeiten, die Ständeversammlung zu übergehen: durch Etatverlängerung und Verzögerung des Rechnungsnachweises einerseits, durch die Verordnungskompetenz sowie das dem Landtag fehlende Gesetzesinitiativ- und das der Regierung reservierte Notstandsrecht andererseits. Die Wahlperiode dauert in der Regel sechs Jahre; wahlberechtigt sind in der Residenz sogar bis zu zwanzig Prozent der Bevölkerung. Die Öffentlichkeit der Verhandlungen ist festgesetzt und wurde 1832/33 ausdrücklich sogar auf Frauen ausgedehnt. Der Verfassungsgewährleistung dienen der Bürger- und Beamteneid, ein Recht zur Ministeranklage sowie ein Quorum für Verfassungsänderungen. Noch 1821 wurden mit einer Gemeindeordnung und dem Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit zwei wichtige legislatorische Vorhaben verwirklicht.

Die Stellungnahmen der auswärtigen Beobachter zur darmstädtischen Verfassung fielen verhalten bis positiv aus. Am kritischsten äußerte sich Metternich: er sei „weit entfernt [...], [s]einen Beifall zu geben“, aber immerhin scheine die Verfassung „erträglicher [...] als [...] vielleicht erwartet werden dürfte“.³⁰ Erträglicher als es die Regierung wohl befürchtet hatte, fiel auch die Einflußnahme des Darmstädter Landtags auf die Regierungspolitik nach 1820 aus. Das hatte vor allem zwei Ursachen: Zum einen wandelte sich der anfängliche Widerstand bei den darmstädtischen Mediatisierten nach Inkrafttreten von Verfassung und standesherrlichem Edikt recht schnell in eine Unterstützung der Regierung, so daß es, ähnlich wie in Nassau, zu einer gegenseitigen Neutralisierung der beiden Kammern kam. Zum anderen agierten an der Spitze der Darmstädter Ministerialbürokratie mit von Grolman und du Bos du Thil zwei Staatsmänner, die von einer konsequenten Bekämpfung aller liberalen Bestrebungen durchdrungen waren.

Hauptthema der Landtagsverhandlungen war regelmäßig die Finanzgesetzgebung, die nach Einschätzung des liberalen Protagonisten Heinrich von Gagern die „Achse“ darstellte, „um die sich alle ständische Wirksamkeit dreht“.³¹ Am meisten Aufsehen erregte die sogenannte Zwei-Millionen-Debatte im Sommer

30 Zitiert nach MÜLLER: Entstehung (wie Anm. 20), S. 115 (11.1.1821).

31 In einer Flugschrift aus dem Jahre 1827. Zitiert nach ZIMMERMANN: Freiheit und Recht (wie Anm. 21), S. 85 f.

des Jahres 1830. Die Zweite Kammer verweigerte mit großer Mehrheit die Bewilligung der geforderten Zivilliste des Thronfolgers und sprach sich sowohl gegen die Übernahme von zwei Millionen Gulden Privatschulden Ludwigs II. als auch gegen einen geplanten Schloßumbau aus. Der zeitlich parallele Ausbruch der Pariser Julirevolution, deren Funke Ende September nach Oberhessen übersprang, veranlaßte den neuen Großherzog zur weitgehenden Rücknahme seiner Wünsche. Im Endeffekt hatte weniger der Kammerliberalismus als die Revolutionsfurcht gesiegt.

Ihren vorerst letzten Höhepunkt erlebte die liberale Landtagsopposition 1832/33. Die Regierung du Thil reagierte mit repressiven Maßnahmen wie Urlaubsverweigerung für in den Landtag gewählte Beamte, Staatsdienerentlassung und Landtagsauflösung. Von dem Darmstädter Republikaner und Freund Georg Büchners, Wilhelm Schulz, ist die sarkastische Äußerung überliefert, es gebe einen Unterschied zwischen organischen und repräsentativen Körpern: bei ersteren erfolge die Auflösung nach dem Absterben, bei letzteren nach dem ersten Lebenszeichen.³² Resignation belegen gleichfalls die Worte Heinrich von Gagerns: „Ohne freie Erörterung ist Repräsentation ein Gaukelspiel“.³³ Sein Rückzug aus dem Landtag gegen Ende der dreißiger Jahre zeigt symptomatisch das Scheitern einer parlamentarischen Machterweiterung im Rahmen der konstitutionellen Monarchie Hessen-Darmstadts.

III

Mit Blick auf die Darmstädter Verfassung vom Dezember 1820 hatte sich der Kasseler Minister Georg von Schmerfeld „höchlich erfreut“ geäußert. Zugleich bemerkte er, daß ihn ein „wehmütiges Gefühl“ beschleiche, wenn er daran denke, „wie es in dieser Hinsicht auch bei uns [d. h. in Kassel] stehen könnte, wenn die hiesigen Stände nicht die so viel Gutes enthaltende Konstitution [...] auf eine so unkluge und widerwärtige Art vereitelt hätten“. Seine Einschätzung war – wie nicht anders zu erwarten – regierungslastig und ebenso unzutreffend wie sein Blick in die Zukunft: „Denn soviel als damals bewilligt war“, meinte Schmerfeld mit Bezug auf den gescheiterten Landtag der Jahre 1815/16, „wird gewiß nie wieder gegeben“.³⁴

Diese Prognose schien sich zunächst zu bewahrheiten. Schon Kurfürst Wilhelm I. wollte nach den langwierigen Verfassungsverhandlungen nichts mehr von Landständen wissen und äußerte „unverhohlen, jeder Regent müßte in diesen gegenwärtigen

32 Zitiert nach BÜTTNER: Anfänge (wie Anm. 21), S. 68 (im Jahre 1846).

33 Heinrich von GAGERN: Deutscher Liberalismus im Vormärz. Briefe und Reden 1815-1848, hg. v. Paul WENTZCKE, Wolfgang KLÖTZER, Göttingen usw. 1959, Nr. 97, S. 204-213, hier S. 207 (an seine Wähler, Ende November 1838).

34 Zitiert nach MÜLLER: Entstehung (wie Anm. 20), S. 114 f. Zum Kasseler Landtag 1815/16: Winfried SPEITKAMP, Hellmut SEIER (Bearb.): Akten zur Entstehung und Bedeutung des kurhessischen Verfassungsentwurfs von 1815/16, hg. u. eingel. v. Hellmut SEIER (VHKH 48,1; Vorgeschichte und Geschichte des Parlamentarismus in Hessen 2), Marburg 1985; Winfried SPEITKAMP: Restauration als Transformation. Untersuchungen zur kurhessischen Verfassungsgeschichte 1813-1830, Darmstadt/Marburg 1986 (QFHG 67), S. 124-339; SEIER: Kurfürstentum (wie Anm. 4), S. 43-46.

tigen unruhigen Zeiten seine Landständischen Versammlungen mit dem Degen auseinanderjagen“.³⁵ Das Darmstädter Märzedikt nannte er „viel zu liberal“, und mit einem Seitenhieb auf seine armen südhessischen „Vettern“ bemerkte er: „So wird es wenn man nicht Haus hält; ich brauche kein Geld zu fordern und brauche daher auch keine Stände. Mir sollen sie nicht über die Schwelle kommen“.³⁶ Da sein Sohn Wilhelm II., seit 1821 Kurfürst, kaum anders dachte, vielmehr noch im Juni 1830 selbstsicher verkündete, einen Landtag „durchaus nicht einberufen“ zu wollen³⁷, blieb das Kurfürstentum in den zwanziger Jahren verfassungslos.³⁸

Dann aber, seit den Herbsttagen 1830, überschlugen sich die Ereignisse. Die wirtschaftliche und soziale Notlage weiter Bevölkerungskreise sowie die langandauernde politische Unzufriedenheit mit einem autokratischen Regime, ein die biedermeierliche Moral verletzendes Verhältnis des Kurfürsten zu einer unstandesgemäßen Mätresse, die sich darüber hinaus in die politischen Geschäfte einmischte – der geballte Unmut über solche Zustände brach sich in Unruhen Bahn, die seit September große Teile des Landes erschütterten. Betroffen waren neben der Residenz Kassel vor allem die standesherrlichen Bezirke und die Hauptstadt der Südprovinz, Hanau. Der Bundestag erwog sogar eine Bundesintervention.³⁹

Bereits kurz nach Ausbruch der Proteste versprach der Kurfürst die Einberufung eines Landtags und kündigte eine Verfassung an. Am 16. Oktober 1830 trat eine konstituierende Ständeversammlung zusammen, deren Verfassungsausschuß unter Leitung des Marburger Juristen Sylvester Jordan gemeinsam mit dem Staatsministerium und den Landtagskommissaren für die Ausarbeitung einer Konstitution verantwortlich zeichnete. Nach gut zweieinhalb Monaten Beratungszeit setzte Wilhelm II., fast ebenso von privaten Interessen wie von politischen Rück-

35 Gegenüber dem preußischen Gesandten von Hänlein, 29.7.1819. Zitiert nach SPEITKAMP: Restauration (wie Anm. 34), S. 470.

36 Zitiert nach ebd., S. 479 f. (gegenüber von Hänlein, 3.4.1820, bzw. dem Wiener Gesandten Wacquant-Geozelles, 24.6.1820). Der Kurfürst hege „Abscheu gegen alles was Verfassung heißt“ und „das Wort Constitution gegen Ihn nur auszusprechen, würde geahndet werden“ (an Wacquant-Geozelles bzw. Hänlein, 18.8.1820 u. 26.2.1821).

37 Bericht des bayerischen Gesandten von Lerchenfeld, 18.6.1830. Zitiert nach Ewald GROTHE: Verfassungsgebung und Verfassungskonflikt. Das Kurfürstentum Hessen in der ersten Ära Hassenpflug 1830-1837 (Schriften zur Verfassungsgeschichte 48), Berlin 1996, S. 34.

38 Generell dazu: SPEITKAMP: Restauration (wie Anm. 34), S. 513-595.

39 GROTHE: Verfassungsgebung (wie Anm. 37), S. 25-64. Als Quellengrundlage: Ewald GROTHE, Hellmut SEIER (Bearb.): Akten und Briefe aus den Anfängen der kurhessischen Verfassungszeit 1830-1837, hg. u. eingel. v. Hellmut SEIER (VHKH 48,4; Vorgeschichte und Geschichte des Parlamentarismus in Hessen 8), Marburg 1992, S. 1-131. Weiterhin: Manfred BULLIK: Staat und Gesellschaft im hessischen Vormärz. Wahlrecht, Wahlen und öffentliche Meinung in Kurhessen 1830-1848 (Neue Wirtschaftsgeschichte 7), Köln/Wien 1972, S. 43-86; Hellmut SEIER: Zur Entstehung und Bedeutung der kurhessischen Verfassung von 1831, in: Walter HEINEMEYER (Hg.): Der Verfassungsstaat als Bürge des Rechtsfriedens. Reden im hessischen Landtag zur 150-Jahr-Feier der kurhessischen Verfassung (VHKH 46,1), Marburg 1982, S. 5-71. Zuletzt SEIER: Kurfürstentum (wie Anm. 4), S. 60-70.

sichten getrieben, am 5. Januar 1831 die Verfassungsurkunde für das Kurfürstentum Hessen in Kraft.⁴⁰

Damit war auch Kurhessen zum Konstitutionalismus „bekehrt“ – als letzter hessischer Staat vor der Revolution von 1848. Die Unterschrift Wilhelms II. bedeutete den Übergang vom autokratisch-spätabolutistischen Regime der zwanziger Jahre zum konstitutionell-frühparlamentarischen System des Vormärz.

Die kurhessische Verfassungsurkunde von 1831 zeigte sich mit ihren 160 Paragraphen, gegliedert in zwölf Abschnitte, ganz auf der Höhe der Zeit.⁴¹ Zwar enthielt sie auch „alterthümliche Giebel, Erker und Winkel und [...] gothische Schnörkel“, wie der Wiesbadener Jurist Johannes Weitzel konstatierte. Aber der nüchtern-realistische liberale Leipziger Staatsrechtler Karl Heinrich Ludwig Pölitz gestand ihr einen „Ehrenplatz“ im Vergleich mit den süddeutschen Grundgesetzen zu.⁴² Kaum jemand urteilte indes so verächtlich wie der Schriftsteller Ludwig Börne, der aus seinem Pariser Exil die Kasseler Verfassung als „die unverschämteste Betrügerin, die man sich nur ersinnen kann“, brandmarkte und befand: „In der Konstitution sind die Rechte zwischen Regierung und Volk so geteilt, wie jener Jude mit einem dummen Bauern den Gebrauch eines gemeinschaftlich gemieteten Pferdes teilte: ‚Eine Stunde reite ich, und du gehst, die andere Stunde gehst du und ich reite‘.“⁴³

Wie aber war es tatsächlich um die charakteristischen Merkmale der Verfassung von 1831 bestellt?⁴⁴ Im wesentlichen folgt auch die Kasseler Konstitution dem französisch-süddeutschen Modell. Sie enthält unter partieller Paraphrasierung und Zitierung ihrer Vorbilder unter anderem die „klassischen“ Abschnitte über Regentschaft und Erbfolge, Staatsbürgerrechte und -pflichten, Beamtenschutz, Organisation der Regierung und der Landstände, das Finanzwesen und die Gewähr der Verfassung. Die Verfassungsstatik ruht dabei, wie inzwischen üblich, auf dem gleich zu Beginn in § 2 deklarierten monarchischen Prinzip.

Doch neben vielem Zeittypischen und manchem Altbackenen enthält die kurhessische Verfassung auch einige brisante Passagen, die sie deutlich als moderner, liberaler und radikaler im Vergleich zu anderen Konstitutionen und den Vorläufern in Nassau und Hessen-Darmstadt erscheinen lassen. Ungewöhnlich ist beispielsweise die Installierung eines Einkammerparlaments, das es bis 1831 sonst nur in wenigen erheblich kleineren Staaten (u. a. in Waldeck) gab. Ebenso aufsehenerregend wirken die Wahlrechtsbestimmungen, die für 16 Abgeordnete aus Stadt- und Landbezirken ein völlig freies Männerwahlrecht ohne Zensus-

40 GROTHE: Verfassungsgebung (wie Anm. 37), S. 64-115.

41 Druck: HUBER: Dokumente (wie Anm. 29), S. 238-262; FRANZ/MURK: Verfassungen (wie Anm. 6), Dok. 22, S. 235-263; Rainer POLLEY: Die kurhessische Verfassung von 1831 (Marburger Reihe 16), Marburg/Witzenhausen 1981, S. 25-56. Verschiedene Verfassungsentwürfe in GROTHE/SEIER: Akten (wie Anm. 39), S. 1-131 passim.

42 Beides zitiert nach GROTHE: Verfassungsgebung (wie Anm. 37), S. 113 f.

43 Ludwig BÖRNE: Briefe aus Paris, in: DERS.: Sämtliche Schriften, neu bearb. u. hg. v. Inge u. Peter RIPPmann, Bd. 3, Düsseldorf 1964, S. 3-867, hier S. 129, 150.

44 GROTHE: Verfassungsgebung (wie Anm. 37), S. 101-115; SEIER: Kurfürstentum (wie Anm. 4), S. 66-70.

schränken festlegen und immerhin rund 11 % aller Stadtbewohner den Urnengang ermöglichen.⁴⁵



StA Marburg, Bestand 340 Iburg Paket 1
(Foto Sepp Gils, Marburg)

Auch bei den Partizipationsrechten der 53 Mandate zählenden Ständeversammlung, in der Prinzen neben Posthaltern und Professoren neben Pächtern sitzen, ragt die Kasseler Verfassung heraus. Kein sonstiges Vormärzparlament kannte ein landständisches Gesetzesinitiativrecht, nirgendwo war die Ministeranklage dem Landtag zur Pflicht gemacht. Und zu guter Letzt noch als Krönung ein Verfassungseid, der nicht nur den Regenten, alle Staatsbürger, Beamten und Abgeordneten, sondern auch das Militär verpflichtet.

Dies alles erklärt, wieso Karl Marx noch 1859 von dem „liberalsten Grundgesetz“ sprach, „das je in Europa verkündet wurde“.⁴⁶ Angesichts der 48er-Konstitutionen traf ein solches Urteil allerdings nicht zu; erst recht aber ignorierte es die Verfassungswirklichkeit, selbst wenn man sie nur bis ins Jahr 1848

45 Hellmut SEIER: Wahlrecht und Wahlen 1807-1866. Grundzüge und Forschungsstand, in: HessJbLG 51, 2001, S. 103-147, bes. S. 118.

46 Karl MARX: Unruhe in Deutschland, in: DERS., Friedrich ENGELS: Werke, Bd. 13, Berlin 1961, S. 535-539, hier S. 536. Der in Paris verfaßte Artikel erschien zuerst in der „New York Daily Tribune“.

verfolgt. Denn wie sehr Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung im Kurfürstentum auseinander lagen, zeigten bereits die dreißiger Jahre. Die konstitutionellen „Flitterwochen“, der Verfassungs-„Frühling“, gingen schnell vorüber.

Der erste politische Akteur, der nach nur wenigen Wochen die Flucht vor der Verfassung antrat, war der vom Grundgesetz Privilegierteste: Kurfürst Wilhelm II. Als ihm die Kasseler Einwohner trotz des erfüllten Konstitutionswunsches die Rückkehr mit seiner Mätresse verwehrten, verließ er seine Residenz, übergab im Oktober 1831 die Regentschaft seinem Sohn Friedrich Wilhelm und schmollte bis zu seinem Tod 1847 im Hanauer und Frankfurter Exil.

Die Kasseler Regierungen versuchten ihrerseits, mehr oder weniger im Rahmen der Verfassung ihre politischen Ziele durchzusetzen. Im ersten konstitutionellen Jahr ging dies um so eher, als sich ein Zusammenspiel zwischen Reformbürokraten und Kammerliberalen ergab, dessen Ergebnis unter anderem der Anschluß an den preußischen Zollverein war.⁴⁷

Nur wenige Monate nach dem Regentschaftswechsel von 1831 waren die Zeiten der Harmonie sowohl zwischen Regierung und Landtag als auch im Verhältnis zur Bevölkerung allerdings vorüber.⁴⁸ Daran vermochten selbst die zwischen 1832 und 1834 verabschiedeten Gesetze über Bürgergarden, Grundlastenablösung, Judenemanzipation und Gemeindeverwaltung, die defensiv modernisierend wirkten, nichts zu ändern. Dem Kasseler Parlament wehte in der fünfjährigen ersten Ministerzeit des Grimm-Schwagers Ludwig Hassenpflug ein rauher Wind ins Gesicht. Mehrmals wurden Landtage aufgelöst, Mandatsübernahmen bei liberalen Staatsdienern verhindert, die parlamentarischen Rechte immer drastischer beschnitten. Die Landtagsopposition schöpfte ihrerseits das schärfste Gegenmittel aus: vier Ministeranklageverfahren – einmalig in der deutschen Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts – wurden gegen Hassenpflug eingeleitet, aber alle scheiterten am Urteilsspruch des Oberappellationsgerichts.⁴⁹

Der kurhessische Landtag versuchte in seiner parlamentarischen Frühphase, die Grenzen des konstitutionellen Systems auszuloten. Mit mehr Macht als seine hessischen Vorläufer ausgestattet und trotz partieller Erfolge – ein Ministerposten für einen Abgeordneten und ein Ministersturz durch ein faktisches Mißtrauensvotum, beides bereits 1831 – gelang es der kurhessischen Ständeversammlung weder substantiell noch dauerhaft, das konstitutionelle System im parlamentarischen Sinne zu dehnen. Der Beitrag des Kurfürstentums für das heutige Hessen im Hinblick auf Parlamentarismus und Demokratie ist dennoch nicht gering zu veranschlagen.

IV

Die drei hessischen Verfassungen von 1814, 1820 und 1831 bildeten die Grundlage für das politische und parlamentarische Leben des jeweiligen Landes im Zeitalter von Restauration und Vormärz. Unterschiedlich und gleichwohl partiell

47 GROTHE: Verfassungsgebung (wie Anm. 37), S. 116-188.

48 Ebd., S. 189-337.

49 Ebd., S. 248-262.

ähnlich waren ihre Entstehungszusammenhänge, ihre unmittelbare Ausgestaltung und ihre fernere Wirksamkeit.

Ausgangspunkt und historische Bedingung für das Aufkommen einer Verfassungsdiskussion in allen drei Staaten bildeten Französische Revolution und Freiheitskriege. In den Wirren der Zeit hatten sich die hessischen Territorien grundlegend verändert, Staatsordnung und Legitimation, eine ständische Monarchie von Gottes Gnaden auf der Basis von Landesverträgen und Landtagsabschieden, waren fragwürdig geworden. Eine doppelte Umgestaltung, territorial und politisch, lag als Ursache den Reformen zugrunde, die seit 1813/14 stattfanden. Der Impuls kam entweder aus der Bürokratie oder der Bevölkerung. Die Motivlage wurde von einem Streben nach Integration und Konsolidierung bestimmt. Staatsorganisation und Verfassungsgebung waren die Folge.

In Nassau ging es in diesen Jahren um die staatliche Existenz. Handelnde waren die führenden Landespolitiker; es fand eine Reform von oben statt. Die Verfassung von 1814 war Rahmen und Bestandteil eines umfangreicheren politischen Modernisierungsprogramms. Aber es lagen weder ausgereifte Modelle für eine repräsentative Verfassung mit monarchischem Übergewicht vor, noch existierte eine Verfassungsbewegung, die eine breitere Partizipation der Staatsbürger erforderlich gemacht hätte. Deshalb garantierte das nassauische Verfassungsedikt hauptsächlich die bisherigen Reformen. Bei der Ausgestaltung der Rechte von Monarch und Landständen wiesen die späteren süd- und mitteldeutschen Grundgesetze erheblich präzisere und liberalere Regelungen auf. Im Vergleich damit blieb – von wenigen Ausnahmen abgesehen – die Wirksamkeit des nassauischen Landtags gering.

Im Großherzogtum Hessen war im Gegensatz zu Nassau bei Beginn der Verfassungsdiskussion die Souveränität bereits gesichert; die Phase rheinbündischer Reformen war ein abgeschlossenes Kapitel. Nur als Folge einer Volksbewegung von unten kam 1820 eine frühkonstitutionelle Verfassung zustande, die sich am Beispiel der französischen Chartre constitutionnelle von 1814 und an den vorangegangenen süddeutschen Grundgesetzen, insbesondere der bayerischen Verfassung von 1818, orientierte. Mit dem ausdrücklich fixierten monarchischen Prinzip, dem die repräsentativ-parlamentarischen Elemente deutlich untergeordnet waren, etablierte sich in Hessen-Darmstadt das vormärztypische System „hinkender Gewaltenteilung“, das Monarch und Ministerium die Macht und dem zweigeteilten Landtag nur eine geringe Teilhabe einräumte. Wie vielerorts kollidierten Ministerium und liberale Kammermehrheit besonders in Fragen des Budgetrechts. Mit den Mitteln von Landtagsauflösung und Urlaubsverweigerung saß im Konfliktfall die Regierung am längeren Hebel.

Das Kurfürstentum Hessen schließlich holte seine Konstitutionalisierung erst rund zehn bzw. fünfzehn Jahre später als seine hessischen Nachbarn in einer zweiten Verfassungswelle nach. Mindestens der innere Staatsfriede war im unruhigen Herbst des Jahres 1830 gefährdet. Darüber hinaus drohte kurzfristig sogar eine Bundesintervention. Konsolidierung hieß also auch hier – allerdings unter anderen Vorzeichen – das Motiv zur Verfassungsgebung. Die Ausarbeitung der Konstitution ruhte vorwiegend auf den Schultern einiger Reformbeamten sowie Juristen aus dem Hochschul- oder Kommunaldienst. Die Kurhessische Verfassungsurkunde von 1831 stellte im Ergebnis das am weitesten entwickelte deutsche Grundgesetz vor 1848 dar: Einkammerparlament, Militärdienereid, Gesetzesinitiativrecht und Ministeranklagepflicht hoben sie im hessischen wie im deutschen Vergleich heraus.

Und dennoch wies auch hier die Verfassungspraxis die systemimmanenten Schranken der konstitutionellen Monarchie auf, blieb das politische und parlamentarische Leben bis gegen Ende der vierziger Jahre zumeist in den von der Regierung gewiesenen Bahnen. Auch wenn das kurhessische Beispiel verfassungstypologisch am modernsten und verfassungspraktisch am radikalsten wirkt, so beleuchten die Niederlagen der liberalen Bewegung deutlich die engen Grenzen des Möglichen.

Wo aber lag der eigentliche Fortschritt, der Modernisierungsgewinn der ersten hessischen Verfassungen? Grundrechtsschutz sowie Petitions- und Wahlrecht weisen in Richtung auf Mobilisierung der bürgerlichen Schichten und eine allmähliche nicht zuletzt wirtschaftlich mitverursachte Transformation der Gesellschaft. Die Ständeversammlungen des Vormärz avancierten zur politischen „Vorschule“ des Bürgers und zum parlamentarischen „Probelauf“ für die Paulskirche.

Der Anteil der drei vorgestellten hessischen Verfassungen an der Entwicklung des deutschen Verfassungsstaates ist, resümierend betrachtet, nicht gering zu bemessen. Denn das nassauische Grundgesetz repräsentierte nach den Rheinbundverfassungen eine der frühesten modernen Konstitutionen in Deutschland. Zudem stellte die Verfassung des Kurfürstentums Hessen aus dem Jahre 1831 den Höhepunkt der Verfassungsentwicklung im deutschen Vormärz dar. In Kassel gab es bereits 1831 einen parlamentarischen Ministersturz und die ersten Ministeranklageprozesse in Deutschland.

Von einem besonderen hessischen Verfassungstyp kann man indes nicht sprechen, denn die Wiesbadener, Darmstädter und Kasseler Urkunden weisen zu viele wesentliche Differenzen auf. Vielmehr sind sie der jeweils typische Ausdruck des deutschen verfassungspolitischen Entwicklungsstandes in drei Phasen der Konstitutionalisierung. In modifizierter Anlehnung an die bisherige Forschungsterminologie⁵⁰ ließe sich von einer protokonstitutionellen nassauischen, einer frühkonstitutionellen darmstädtischen und einer konstitutionellen kurhessischen Verfassung sprechen.

Ein Kasseler Journalist sinnierte kurz nach dem Hambacher Fest des Jahres 1832: „Im Vertrauen auf die Manneskraft der deutschen Nation, im Vertrauen auf den besseren Geist der Regierungen Deutschlands, spreche ich es hier unumwunden und mit frohem Selbstgeföhle aus, daß schon nach fünfzig Jahren, wo mich und meine Zeitgenossen der Schooß der Erde deckt, die deutschen Volksversammlungen den Regierungen nicht mehr als blosse Nachtgespenster, vor denen man erschrickt, sondern als etwas Gewöhnliches, Gesetzliches und Volksthümliches sich darstellen werden“.⁵¹ Daß diese Perspektive zu kurz griff, daß selbst Paulskirche und Reichsverfassung 1848/49 nur einen ersten vorläufigen Modernisierungsschritt in die Zukunft bedeuteten, daß überhaupt Parlamentarismus und Demokratie in Deutschland weder schnell noch ohne Umwege und Widerstände zu verwirklichen sein würden⁵², das sollten erst die späteren Generationen, nicht selten schmerzlich, erfahren.

50 Vgl. KÜHNE: Volksvertretungen (wie Anm. 6), S. 53.

51 Zitiert nach GROTHE: Verfassungsgebung (wie Anm. 37), S. 534.

52 Als Überblick: Hartwig BRANDT: Der lange Weg in die demokratische Moderne. Deutsche Verfassungsgeschichte von 1800 bis 1945, Darmstadt 1998.